



Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

Teilrevision Zonenreglement
synoptische Darstellung

Auflageexemplar

Öffentliche Auflage vom 9. April bis 11. Mai 2026

**Hinweis: Nur die Änderungen (gelöschte oder neue Vorschriften) sind
Genehmigungsinhalt der Teilrevision**

Schwarze Schrift = bestehende Vorschriften

~~Gestrichen~~ = bestehende Vorschriften gelöscht

Rote Schrift = neue Vorschriften

Inhalt

ZONENREGLEMENT	3
§ 1 Zonen, Gebiete und Objekte.....	3
BAUZONEN.....	4
§ 2 2-geschossige Wohnzone (W2) PBG § 30	4
§ 3 Dorfkernzone (DK) PBG § 31	4
§ 4 Weilerzone Ichertswil (WL) PBG § 34bis	5
§ 5 Gewerbezone Ichertswil (G) PBG § 32	6
§ 6 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) PBG § 34	6
§ 7 Parkzone PBG § 36	6
RESERVEZONE	7
§ 8 Reservezone (R) PBG § 27	7
LANDWIRTSCHAFTSZONE	7
§ 9 Landwirtschaftszone (LW) PBG § 37bis	7
SCHUTZZONEN	8
§ 10 Ortsbildschutzzone (OBS) PBG § 36	8
§ 11 Kommunale Uferschutzzone (US) PBG § 36	9
ANDERE ZONEN	9
§ 12 Freihaltezone (FR) PBG § 36	9
§ 13 Abbauzone Haulital (AB).....	10
GEBIETE	10
§ 14 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (GP)	10
KULTUR- UND NATUROBJEKTE	11
§ 15 Kulturobjekte geschützt.....	11
§ 16 Kulturobjekte schützenswert	11
§ 17 Kulturobjekte erhaltenswert	12
§ 18 Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten von besonderer Schönheit und Eigenart	12
§ 19 Hecken und Uferbepflanzungen geschützt §§ 20/39-NHV	13
§ 20 Einzelbäume und Baumgruppen geschützt	13
§ 21 Archäologische Fundstelle	13
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	14
§ 22 Verfahren	14
§ 23 Inkrafttreten/Übergangsrecht.....	14
§ 24 Altes Recht	14

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil folgende Bestimmungen:

Zonenreglement

§ 1 Zonen, Gebiete und Objekte

1	Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Lüterkofen-Ichertswil ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Zonen, Gebiete und Objekte unterteilt. Diese werden gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) entsprechenden Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zugeteilt.	
2	Bauzonen	2-geschossige Wohnzone	W2
		Dorfkernzone	DK
		Weilerzone Ichertswil	WL
		Gewerbezone Ichertswil	G
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
		Parkzone	PA
3	Reservezone	Reservezone	R
4	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszone	LW
5	Schutzzone	Ortsbildschutzzone	OBS
		Kommunale Uferschutzzone	US
6	Andere Zonen	Freihaltezone	FR
		Abbauzone Haulital	AB
7	Gebiete	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	GP
8	Natur- und Kulturobjekte	Kulturobjekte geschützt	
		Kulturobjekte schützenswert	
		Kulturobjekte erhaltenswert	
		Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten von besonderer Schönheit und Eigenart	
		Hecken und Uferbepflanzungen geschützt	
		Einzelbäume und Baumgruppen geschützt	
		Archäologische Fundstelle	

Bauzonen

§ 2 2-geschossige Wohnzone (W2)		PBG § 30																					
1 Nutzung	Gestattet sind neben Wohnbauten nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone W2 angepasst sind.																						
2 Massvorschriften	<p>Die Überbauungsziffer gemäss § 35 KBV wird in einen oberirdischen Anteil und einen Anteil für Unterniveaubauten aufgeteilt.</p> <p>Der oberirdische Anteil der Überbauungsziffer bezieht sich auf Gebäude gemäss § 21bis Abs. 1 KBV (Hauptbauten sowie untergeordnete Bauten).</p> <p>Die Überbauungsziffer für Unterniveaubauten bezieht sich auf Gebäude, welche gemäss Definition von § 21bis Abs. 3 KBV max. 0.5 m über das massgebende bzw. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen, also teilweise oberirdisch in Erscheinung treten.</p> <p>Es gelten folgende Massvorschriften:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 25%; text-align: center;">1 Vollgeschoss</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">2 Vollgeschosse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausnutzungsziffer Überbauungsziffer oberirdisch</td> <td style="text-align: center;">max. 0.3 0.3</td> <td style="text-align: center;">0.4 0.3</td> </tr> <tr> <td>Überbauungsziffer Unterniveaubauten</td> <td style="text-align: center;">max. 60%</td> <td style="text-align: center;">60%</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe Fassadenhöhe</td> <td style="text-align: center;">max. 4.5 m</td> <td style="text-align: center;">6.5 m 7.5 m</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe Fassadenhöhe Bläumatt/Ribiacker</td> <td style="text-align: center;">max. 4.5 m</td> <td style="text-align: center;">7.5 m</td> </tr> <tr> <td>Firsthöhe Gesamthöhe</td> <td style="text-align: center;">max. 7.5 m</td> <td style="text-align: center;">10 m</td> </tr> <tr> <td>Gebäuelänge</td> <td style="text-align: center;">max. 40 m</td> <td style="text-align: center;">40 m</td> </tr> </tbody> </table>			1 Vollgeschoss	2 Vollgeschosse	Ausnutzungsziffer Überbauungsziffer oberirdisch	max. 0.3 0.3	0.4 0.3	Überbauungsziffer Unterniveaubauten	max. 60%	60%	Gebäudehöhe Fassadenhöhe	max. 4.5 m	6.5 m 7.5 m	Gebäudehöhe Fassadenhöhe Bläumatt/Ribiacker	max. 4.5 m	7.5 m	Firsthöhe Gesamthöhe	max. 7.5 m	10 m	Gebäuelänge	max. 40 m	40 m
	1 Vollgeschoss	2 Vollgeschosse																					
Ausnutzungsziffer Überbauungsziffer oberirdisch	max. 0.3 0.3	0.4 0.3																					
Überbauungsziffer Unterniveaubauten	max. 60%	60%																					
Gebäudehöhe Fassadenhöhe	max. 4.5 m	6.5 m 7.5 m																					
Gebäudehöhe Fassadenhöhe Bläumatt/Ribiacker	max. 4.5 m	7.5 m																					
Firsthöhe Gesamthöhe	max. 7.5 m	10 m																					
Gebäuelänge	max. 40 m	40 m																					
3 Parzelle GB Nr. 1496	<p>Die Bauten auf der Parzelle GB Nr. 1496 haben folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der heute prägende Dorfeingang mit dem Bauernhof auf der Parzelle GB Nr. 1411 und seiner Bepflanzung muss von Kesslergasse aus (von Westen herkommend) ganzheitlich ersichtlich sein. - Die Bauten müssen im nördlichen Teil der Parzelle erstellt werden. - Die Bepflanzung im südlichen Teil der Parzelle muss im Sinne einer Hofstätte erstellt werden. 																						
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II																						

§ 3 Dorfkernzone (DK)		PBG § 31
1 Zweck	Die Dorfkernzone regelt die Bauweise und Ausnutzung im Dorfkern von Lüterkofen und an der Sägegasse in Ichertswil.	
2 Nutzung	Gestattet sind Wohnungen, Läden, öffentliche Bauten und Anlagen, Land- und Gastwirtschaftsbetriebe sowie nicht störende, dem Charakter der Zone angepasste Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. In der Dorfkernzone Ichertswil sind auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.	
3 Volumenerhaltung der bestehenden Bauten	<p>a) Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Bestand und Wiederaufbau gesichert.</p> <p>b) Der Ausbau der bestehenden Volumen und die Änderung der Nutzung im Rahmen von Abs. 2 sind zulässig.</p> <p>c) Ersatzbauten sind, sofern zulässig, am Ort der bestehenden Baute mit demselben äusseren Umriss zu erstellen.</p>	

4	Massvorschriften	Für Neubauten gelten folgende Massvorschriften: - Geschosshöhe max. 2 VG - Gebäudehöhe Fassadenhöhe max. 6.5 m
5	Gestaltung	Es gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzzone § 10. Die Baubehörde kann die kantonale Fachstelle Ortsbildschutz und andere Fachleute zur Beurteilung von Bauprojekten beiziehen. Bei Umnutzungen ist die bestehende Baustruktur zu erhalten und die äussere Erscheinungsform darf nicht beeinträchtigt werden. Alle Massnahmen müssen sich in das bestehende Ortsbild harmonisch einfügen.
6	Gestaltungsplanpflicht	Für bauliche Veränderungen ist ein Gestaltungsplan (gemäss § 14) zu erarbeiten. Die Baubehörde kann ohne Gestaltungsplan bewilligen: - Kleinere bauliche Erweiterungen und Ausbauten, wenn eine Verbesserung der wohnhygienischen Situation oder des Ortsbildes erreicht wird. - Alle baulichen Massnahmen, wenn ein von ihm genehmigtes Konzept über das Gestaltungsplangebiet vorliegt. Das Konzept zeigt die gleichen Inhalte auf wie ein Gestaltungsplan.
7	Hinweise	Für Kulturobjekte gelten §§ 15 bis 17.
8	Empfindlichkeitsstufe	- Dorfkernzone Lüterkofen: ES II - Dorfkernzone Ichertswil: ES III

§ 4 Weilerzone Ichertswil (WL)

PBG § 34bis

1	Zweck	Erhaltung sowie massvolle Ergänzung der bestehenden Gebäudegruppe Weiler Ichertswil.
2	Nutzung	Wohnungen, Kleingewerbe und landwirtschaftliche Bauten, welche die Voraussetzungen von § 34 ^{bis} Abs. 2 PBG erfüllen.
3	Bauweise	Neu-, Um- und Anbauten haben sich typologisch in den bestehenden Baubestand einzuordnen.
4	Massvorschriften	Geschosshöhe: - zulässige Neubauten min. 1 VG, max. 2 VG - Ausbauten bestehender Volumen von erhaltens- oder schützenswerten Objekten max. 3 VG Gebäudehöhe Fassadenhöhe: max. 6.50 m
5	Gestaltung	Gemäss Ortsbildschutzzone § 10 (PBG § 36).
6	Ausnahmen	Ausnahmen bezüglich Dachneigung und Bedachungsmaterial sind möglich, wenn sie für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind, oder wenn durch bestehende Bauten andere Materialien und Formen vorgegeben sind.
7	Empfindlichkeitsstufe	ES III

§ 5 Gewerbezone Ichertswil (G)		PBG § 32
1 Zweck/Nutzung	Die Gewerbezone Ichertswil ist für Bestand und angemessene Erweiterung des bestehenden holzverarbeitenden Betriebes bestimmt. Es sind nur betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.	
2 Holzlager	Holzlager haben die für Gebäude geltenden Grenzabstände zu den Nachbarparzellen einzuhalten.	
3 Umgebung	Am Rande der Gewerbezone ist eine angemessene Grenzbegrünung mit standortheimischen Pflanzen und Sträuchern erforderlich.	
4 Massvorschriften	Es gelten folgende Massvorschriften: - Gebäudehöhe Fassadenhöhe max. 7.5 m - Firsthöhe Gesamthöhe max. 12 m	
5 Empfindlichkeitsstufe	ES III / IV gemäss Bauzonen- und Gesamtplan	
§ 6 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA)		PBG § 34
1 Nutzung	Gestattet sind nur öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.	
2 Massvorschriften	Es gelten folgende Massvorschriften: - Gebäudehöhe Fassadenhöhe max. 10.50 m - Geschosshöhe max. 3 VG	
3 Hinweis	Für die an die Dorfkernzone von Lüterkofen angrenzenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine besonders gute Einordnung ins Ortsbild sicherzustellen. Der Nachweis ist durch ein Qualitätsverfahren zu erbringen.	
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II / ES III gemäss Bauzonen- und Gesamtplan	
§ 7 Parkzone		PBG § 36
1 Zweck	Die Parkzone dient der Erstellung eines Parks.	
2 Nutzung	In diesem Park sind Landwirtschaft, Gartenbau und Parkanlagen zulässig.	
3 Bauten	Neue Bauten und bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind Anlagen wie Plätze, Wege usw., sowie einzelne eingeschossige, untergeordnete Neubauten wie Pergolen und dergleichen, deren Gebäudegrundfläche gesamthaft nicht mehr als 10°m ² betragen darf.	
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II	

Reservezone

§ 8 Reservezone (R)		PBG § 27
1	Zweck	Die Reservezone ist für eine mögliche spätere Erweiterung der Bauzonen vorgesehen. Im Weiteren gilt § 27 PBG.
2	Besondere Bestimmungen	Es besteht kein Anspruch auf Einzonung. Voraussetzung für die Einzonung ist ein nachgewiesenes Bedürfnis der Gemeinde. Das Einzonungsverfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG.
3	Nutzung	Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone § 9.
4	Empfindlichkeitsstufe	ES III

Landwirtschaftszone

§ 9 Landwirtschaftszone (LW)		PBG § 37bis
1	Zweck	Die Landwirtschaftszone sichert ausreichende Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung und dient dem Schutz von Natur und Landschaft.
2	Nutzung	Gestattet sind bodenschonende Nutzungen in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG (Art. 24) und PBG (§ 38f).
3	Bauweise	Neubauten dürfen nicht in topografisch exponierten Situationen erstellt werden. Das heisst, es sind Standorte in Geländeeinbuchtungen, Hangterrassen, in Übergängen von der Ebene zum Hang (konkave Geländesituationen) sowie in Randsituationen zu wählen (beispielsweise Vegetation oder im Bereich von Strassen). Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich in Bezug auf Ausmass und Stellung sowie der Umgebungsgestaltung dem gewählten Standort entsprechend anzupassen.
4	Gestaltung	Es gelten die Bestimmungen der Juraschutzzone gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (§§ 24 ff. NHV).
5	Hinweis	Gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 16. September 1992 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an offenen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 StoV).
6	Empfindlichkeitsstufe	ES III

Schutzzonen

§ 10 Ortsbildschutzzone (OBS)		PBG § 36
1	Zweck	Die Ortsbildschutzzone bezweckt den Schutz und die Erhaltung der Ortsbilder von Lüterkofen und Ichertswil. Sie ist einer anderen Nutzungszone überlagert.
2	Gestaltung	Sämtliche bauliche Massnahmen haben sich namentlich hinsichtlich Proportion, Bauart, Dachform, Farbgebung, Materialwahl und Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Die Stellung der Bauten hat in Berücksichtigung des Geländes und der Nachbarbauten zu erfolgen.
3	Dachform	Als Dachform sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung von 30° - 45° a.T. ab Traufe zugelassen. Geringere Dachneigungen inklusive Flachdach sind, a) für Nebenbauten oder b) auf der Grundlage eines Qualitätsverfahrens für alle Bauten zulässig.
4	Dachfarbe	Als Dachabdeckung sind naturrote Tonziegel zu verwenden. Für untergeordnete Nebenbauten kann ausnahmsweise rot-brauner oder roter Eternitschiefer gestattet werden.
5	Dachvorsprünge	Dachvorsprünge müssen mindestens - traufseitig 80 cm - stirnseitig 60 cm und bei - kleineren Bauten 50 cm betragen.
6	Dachaufbauten	Für Dachaufbauten gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung (§ 64 KBV). Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Dachflächenfenster sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Öffnung des Daches ist nur in der unteren Hälfte zugelassen.
7	Umgebungsgestaltung	Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten.
8	Umnutzung/Neubauten	Grundsätzlich können bestehende Bauten umgenutzt und somit erhalten oder im selben Volumen ersetzt werden. Zusätzliche Bauvolumen und baulich massgebende Erweiterungen sind nur zulässig, wenn sie sich gut ins Ortsbild einordnen.
9	Hinweis	Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte gemäss §§ 15-17 dieses Reglements sind im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichnet.
10	Stellungnahme	Für die Beurteilung von Qualitätsfragen zieht die Planungsbehörde / die Baubehörde externe Fachpersonen bei (fachlich qualifizierte Personen im Bereich Architektur, Denkmalpflege, Landschaftsarchitektur). Die Fachpersonen geben zu Gestaltungsplänen und baugesuchspflichtigen Eingriffen Empfehlungen zuhanden der zuständigen kommunalen Behörde ab. Bauvorhaben sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 11 Kommunale Uferschutzzone (US)		PBG § 36
1	Zweck	Die Uferschutzzone bezweckt die Erhaltung, resp. Schaffung naturnaher Ufer entlang des Bibernbaches mit standortgerechter Ufervegetation und das Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen. Sie gewährleistet den Schutz vor Hochwasser und stellt den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicher.
2	Nutzung	Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Uferschutzzone ist naturnah und extensiv zu nutzen. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen sind zulässig.
3	Bauten und Anlagen, Veränderungen	<p>Bauten, und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen. dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung/Renaturierung dienen oder wenn es sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gem. Art. 41c GSchV handelt.</p> <p>Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagern von Materialien, Silageballen und Abfällen aller Art - Errichten von Holzlagern - Lagern von Kompost (Kompostgitter, Kompostbehälter) - Errichten von Zäunen - Schädigen von Ufern durch Beweiden.
4	Besondere Bestimmungen Unterhalt	<p>Der Unterhalt richtet sich nach § 35 ff GWBA. Unterhaltsmassnahmen wie Mähen von Böschungen, das Durchforsten von Ufergehölzen sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Errichten von Asthaufen als Lebensraum für Kleintiere.</p> <p>Verjüngung und Durchlichtung von Ufergehölzen sind vom Kreisförster oder in dessen Auftrag vom Revierförster anzuzeichnen. Unterhaltsmassnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet (siehe auch § 9 Abs. 5).</p>
5	Empfindlichkeitsstufe	ES III

Andere Zonen

§ 12 Freihaltezone (FR)		PBG § 36
1	Zweck	Die Freihaltezone dient der Freihaltung von Hochbauten in den mehrheitlich unüberbauten Gebieten, die an den Dorfkern von Lüterkofen angrenzen. Sie ist der Landwirtschaftszone überlagert
2	Landschaftselemente	Die typischen Landschaftselemente, insb. die Hochstamm-Obstgärten, sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu erneuern. Der Gemeinderat kann Beiträge für den Erhalt und die Erneuerung der Hochstamm- Obstbaumanlagen gewähren.

§ 13 Abbauzone Haulital (AB)

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 1 | Zweck | Die Abbauzone Kiesgrube Haulital bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie die etappenweise Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung der Flächen. |
| 2 | Nutzung | Es gelten der mit RRB Nr. 1770 vom 28.08.2001 genehmigte Zonen- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften. Diese regeln zudem die Aspekte der Rodung und der Abfallwirtschaft und berücksichtigen den Aspekt der belasteten Standorte. |
| 3 | Besondere Bestimmungen | Es gelten der mit RRB Nr. 1770 vom 28.08.2001 genehmigte Zonen- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften. Diese regeln zudem die Aspekte der Rodung und der Abfallwirtschaft und berücksichtigen den Aspekt der belasteten Standorte. |

Gebiete

§ 14 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (GP)

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Gestaltungspläne | Gestaltungspläne sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. |
| 2 | Gestaltungsplanpflicht | Die Gestaltungsplanpflicht ist einer Bauzone überlagert. In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines genehmigten Gestaltungsplans gebaut werden. Der Gemeinderat kann auf den Erlass eines Gestaltungsplans verzichten, sofern dadurch keine ästhetischen und verkehrsplanerischen Probleme entstehen und die Mindestanforderungen gemäss den nachfolgenden Abs. 3 bis 5 erfüllt sind. |
| 3 | Rahmenbedingungen | Es gelten die Rahmenbedingungen des kommunalen Leitbildes, insb. entlang der Uferschutzzonen ist ein angemessener Grünbereich zu erhalten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von §§ 44 ff. PBG. |
| 4 | Mindestanforderungen an Gestaltungspläne | Aufzeigen der Erschliessung und Festsetzen aller wesentlichen Elemente der Siedlungs- und Freiraumgestaltung. Rücksichtnahme auf geschützte Einzelobjekte, angrenzende Siedlungsbilder oder schützenswerte Landschaften. |
| 5 | Zusätzliche Mindestanforderungen an Gestaltungspläne | Für die nachfolgend aufgeführten gestaltungsplanpflichtigen Gebiete gelten folgende inhaltliche Mindestanforderungen an den Gestaltungsplan: <p>Gebiet 1 (Bläumatt/Ribiackerweg)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwertige Gestaltung der Aussenräume zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Bibernbach - Festsetzen der Baulinien entlang des Ribimattwegs und der Junkerngasse. - Aufzeigen der Etappierung, der Baufelder und der internen Erschliessung. <p>Gebiet 2 (Unterfeld)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzise Gestaltung des Dorfkernrands <p>Gebiet 5 (Dägelacker 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschliessung hat über die bestehende Stichstrasse "Beim Kindergarten" westlich des neuen Schulhauses zu erfolgen. - Zusätzlich sind die Baufelder und deren interne Feinerschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans vorzuweisen. - Die Bauten haben sich gut ins Quartier einzugliedern und haben sich in ihrer Erscheinung (insb. Höhe) den bestehenden Bauten des Gestaltungsplans Dägelacker zu orientieren. |

Kultur- und Naturobjekte

§ 15 Kulturobjekte geschützt

1	Bedeutung	Die im Bauzonen- und Gesamtplan als geschützt bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt.
2	Ziel	Der Bestand, d.h. Erhalt und Unterhalt der Bauten ist gemäss Schutzverfügung zu sichern. Bei Bauvorhaben ist eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung erforderlich.
3	Umgebung	In der näheren Umgebung von geschützten Kulturobjekten sind bauliche Massnahmen so zu gestalten, dass betroffene Kulturobjekte nicht beeinträchtigt werden.
4	Zuständigkeit	Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Denkmalpflege und der Baubehörde abzusprechen. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit dieser auszuführen.

§ 16 Kulturobjekte schützenswert

1	Bedeutung	Die im Bauzonen- und Gesamtplan als schützenswert bezeichneten Kulturobjekte sind wichtige und charakteristische Bauten, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen, insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr.
2	Ziel	Die Bauten sind möglichst ungeschmälert in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz zu erhalten. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.
3	Abbruch von Bauten	Ein Abbruch soll nur erwogen werden, wenn keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sollen für den Neubau Lage, Stellung, Proportionen sowie Fassaden- und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes übernommen werden.
4	Umgebung	In der näheren Umgebung von schützenswerten Kulturobjekten sind bauliche Massnahmen so zu gestalten, dass betroffene Kulturobjekte nicht beeinträchtigt werden.
5	Zuständigkeit	Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz und der Baubehörde abzusprechen. Baugesuche sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Baubehörde hat die zuständige kantonale Fachstelle und qualifizierte Fachpersonen (Qualifikation im Bereich Architektur, Denkmalpflege, Landschaftsarchitektur) zur Beurteilung beizuziehen.

§ 17 Kulturobjekte erhaltenswert

1	Bedeutung	Die im Bauzonen- und Gesamtplan als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.
2	Ziel	Die Bauten sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.
3	Abbruch von Bauten	Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.
4	Zuständigkeit	Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz und der Baubehörde abzusprechen. Die Baubehörde hat qualifizierte Fachpersonen (Qualifikation im Bereich Architektur, Denkmalpflege, Landschaftsarchitektur) zur Beurteilung beizuziehen. Baugesuche sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 18 Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten von besonderer Schönheit und Eigenart

1	Zweck	Mit der besonderen Bezeichnung der Bauten entlang der alten Verbindungsstrasse Lohn-Lüterkofen-Ichertswil als schützens- oder erhaltenswerte Bauten soll deren Bestand gesichert bleiben.
2	Erhalt/Umnutzung	Für diese Bauten können auf Antrag Nutzungsänderungen bewilligt werden, sofern sie der längerfristigen Erhaltung der Bauten dienen und die Bauten unter Schutz gestellt werden.
3	Gestaltung/Umgebung	Die äussere Erscheinungsform der Gebäude darf durch die Umnutzung nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Baustruktur der umgenutzten Gebäude ist zu erhalten. Gewerbliche Abstell- bzw. Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie sich gut ins Landschaftsbild einordnen und von untergeordneter Bedeutung sind.
4	Zuständigkeit	Zuständig für die Ausnahmegewilligung ist das kantonale Bau- und Justizdepartement.

§ 19 Hecken und Uferbepflanzungen geschützt§§ 20/~~39~~-NHV

- | | | |
|---|------------|--|
| 1 | Schutz | Hecken und Uferbepflanzungen sind geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Hecken im Baugebiet sind während der Bauphase abzubauen.
Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. |
| 2 | Bauabstand | Im Bereich der Bauzone ist von den im Bauzonen- und Gesamtplan Hecken entlang von Gewässern sowie Hecken ausserhalb der Bauzone eingezeichneten Hecken, sofern nichts anderes vermerkt ist, ein genereller Bauabstand von mind. 4 m (gemessen ab Verbindungslinie der äussersten Stockausschläge + 2 m) einzuhalten.
Sind in den Nutzungsplänen Hecken oder Heckenbaulinien nicht festgelegt, ist bei einem Bauvorhaben ein Einzelfeststellungsverfahren nach der kantonalen Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie) vorzunehmen. Die örtliche Baubehörde veranlasst die Feststellung zu Lasten der Bauherrschaft und entscheidet im Baugesuchsverfahren über Ausnahmen und Ersatzmassnahmen.
Grundsätzlich ist innerhalb der Bauzone ein Abstand von 4.0 m und ausserhalb der Bauzone ein Abstand von 10.0 m gemessen ab Krautsaum / Heckensaum einzuhalten. |
| 3 | Hinweis | Gemäss Anhang 4.5 StoV dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an offenen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 StoV).
Die Planungsbehörde kann auf Antrag der Umweltkommission für den sachgemässen Unterhalt der Hecken in Ergänzung zum kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Vereinbarungen mit der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter abschliessen. |

§ 20 Einzelbäume und Baumgruppen geschützt

- | | | |
|---|-----------------|--|
| 1 | Erhaltung | Die im Bauzonen- und Gesamtplan als geschützt eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Verboten sind alle Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden. |
| 2 | Ersatzpflanzung | Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der Baubehörde. Diese regelt die Ersatzpflanzung mit artgleichen bzw. standortheimischen Bäumen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Ersatzpflanzung. |

§ 21 Archäologische Fundstelle

- | | | |
|---|---------------|--|
| 1 | Zuständigkeit | Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen. |
| 2 | Massnahmen | Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten bei der vermuteten ehemaligen Kapelle an der Dorfstrasse ist die Kantonsarchäologie zu verständigen. |

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Verfahren

- | | | |
|---|--------|---|
| 1 | Erlass | Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff. PBG. |
|---|--------|---|
-

§ 23 Inkrafttreten/Übergangsrecht

- | | | |
|---|---------------|--|
| 1 | Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. |
| 2 | Anwendung | Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. |
-

§ 24 Altes Recht

- | | | |
|---|-----------|---|
| 1 | Aufhebung | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 29. Juni 1998 aufgehoben. |
|---|-----------|---|

Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil

Zonenreglement 2010

1. öffentliche Auflage

3. Januar bis 1. Februar 2011

2. öffentliche Auflage

10. Juni bis 9. Juli 2011

Vom Gemeinderat beschlossen am

29. August 2011

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegeschreiberin:



Vom Regierungsrat genehmigt am

12. März 2013

mit RRB Nr. 425

Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt Nr. 19

vom 10. Mai 2013

Zonenvorschriften

Kommunale Uferschutzzone überlagernd

1 Zweck	Die kommunale Uferschutzzone überlagernd bezweckt die langfristige Sicherung des Gewässerraums (Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen) sowie die Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation.
2 Nutzung	Die kommunale Uferschutzzone überlagernd ist der Landwirtschaftszone überlagert. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Uferschutzzone ist naturnah und extensiv zu nutzen. Der Uferbereich bleibt zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich.
3 Bauten und Anlagen	<p>Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung/Renaturierung dienen oder wenn es sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c GSchV handelt (Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken).</p> <p>Nicht zulässig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagern von Material, Silageballen und Abfällen aller Art - Errichten von Holzlagern - Lagern von Kompost (Kompostgitter, Kompostbehälter) - Errichten von Zäunen - Schädigen von Ufern durch Beweiden
4 Unterhalt	<p>Der Unterhalt richtet sich nach § 35 ff GWBA.</p> <p>Unterhaltmassnahmen wie das Mähen von Böschungen, das Durchforsten von Ufergehölzen sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Errichten von Asthaufen als Lebensraum für Kleintiere.</p> <p>Verjüngung und Durchlichtung von Ufergehölzen sind vom Kreisförster oder in dessen Auftrag vom Revierförster anzuzeichnen. Unterhaltmassnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde.</p>

Öffentliche Auflage vom 23. September bis 22. Oktober 2022

Beschlossen vom Gemeinderat Lüterkofen-Ichertswil

Lüterkofen-Ichertswil, 25. April 2022

Der Gemeindepräsident:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. 1007 vom 20. JUNI 2023.

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. vom 21. JULI 2023

Die Gemeindegemeinschaft:

Der Staatsschreiber:



Anpassung Zonenreglement 2010

Anpassung des Zonenreglements 2010 an die neuen Begrifflichkeiten und Messweisen gemäss Interkantonaler Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe sowie formelle Änderungen

Öffentliche Auflage vom 9. April 2026 bis 11. Mai 2026

Beschlossen vom Gemeinderat Lüterkofen-Ichertswil am XXX

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. _____ vom _____

publiziert im Amtsblatt vom _____

Der Staatsschreiber